

RS UVS Kärnten 2005/04/13 KUVS- 1726-1729/5/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.04.2005

Rechtssatz

Handelt es sich beim verfahrensgegenständlichen Gut um eine "LQ-Beförderung", so ist diese von den Bestimmungen des ADR befreit, womit ein diesbezüglicher verwaltungsstrafrechtlicher Vorwurf unbegründet ist. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Gefahrgut, Gefahrgutbeförderung, Befreiungsbestimmungen, ADR

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at